

Satzung
über die Entschädigung der in der Stadt Glücksburg (Ostsee) tätigen Ehrenbeamtinnen
und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Lesefassung einschl. I. Nachtragssatzung vom 30.05.2018

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 32 Absatz 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie für die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 7.
 - (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO
 - a) eine monatliche Pauschale in Höhe von 80 Prozent des in der EntschVO festgesetzten Höchstbetrages sowie
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Prozent des in der EntschVO festgesetzten Höchstbetrages für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung, eines Ausschusses der Stadtvertretung oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen (höchstens aber für 12 Sitzungen jährlich) und
 - an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Stadtvertretung gewählt oder entsandt bzw. die Teilnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister erbeten wurde.
- Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, denen die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nicht angehören, 10,00 Euro.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung deren Vertreterin oder Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.
 - (4) Die bürgerlichen Mitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Prozent des in der EntschVO festgesetzten Höchstbetrages
 - a) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

- b) für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen (höchstens aber für 12 Sitzungen jährlich) und
 - c) für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Stadtvertretung gewählt oder entsandt.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des in der EntschVO festgesetzten Höchstbetrages. Aufwandsentschädigungen für die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO genannten Zwecke werden nicht gesondert gezahlt; sie sind mit der Zahlung nach Satz 1 pauschal abgegolten.
Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter in Höhe von 20 Prozent und die der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach dieser Satzung gewährt wird.
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gemäß Absatz 5 Satz 1 für jeden Tag der Vertretung gewährt. Das Gleiche gilt für die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und gleichzeitiger Verhinderung der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des ersten stellvertretenden Bürgermeisters.
- (7) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Prozent der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gemäß Absatz 5 Satz 1. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde entspricht dem auf Bundesebene festgelegten Mindestlohn, mindestens jedoch 8,50 Euro.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden auf Antrag gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht dem auf Bundesebene festgelegten Mindestlohn, mindestens jedoch 8,50 Euro. Auf Antrag sind statt dieser Entschädigung die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im

Haushalt zu ersetzen.

- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den oben genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Reisekostenvergütung

Die oben genannten Personen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

§ 6

Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF und der EntschRichtl-fF eine Aufwandsentschädigung in Höhe der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Entschädigungssatzung ist.

§ 7

Entschädigung der/des ehrenamtlichen Leiter/s des Archivs

Die ehrenamtliche Leiterin / der ehrenamtliche Leiter des Archivs nach dem Archivgesetz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 204,00 Euro.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2018 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 30. Mai 2018

gez. Kristina Franke

L.S.

(Kristina Franke)
Bürgermeisterin

Die I. Nachtragssatzung ist zum 01.05.2018 in Kraft getreten.

Anlage zu § 6 der Entschädigungssatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

A. Aufwandsentschädigung

Die Stadt Glücksburg gewährt dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrführer	171,00 Euro
Gemeindewehrführer (Stellvertreter)	85,50 Euro
Ortswehrführer Glücksburg	51,30 Euro
Ortswehrführer Glücksburg (Stellvertreter)	25,65 Euro
Ortswehrführer Bockholm	42,90 Euro
Ortswehrführer Bockholm (Stellvertreter)	21,45 Euro
Gerätewart Glücksburg	94,91 Euro
Gerätewart Bockholm	15,82 Euro
Jugendfeuerwehrwart	31,64 Euro
Jugendfeuerwehrwart (Stellvertreter)	10,55 Euro

B. Reinigungspauschale

Die Stadt Glücksburg gewährt dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Reinigungspauschale:

Gemeindewehrführer	9,00 Euro
Gemeindewehrführer (Stellvertreter)	4,50 Euro
Ortswehrführer Glücksburg	6,00 Euro
Ortswehrführer Glücksburg (Stellvertreter)	3,00 Euro
Ortswehrführer Bockholm	6,00 Euro
Ortswehrführer Bockholm (Stellvertreter)	3,00 Euro